OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800531/2/SSt/Rd

Datum:
Linz, 11. Oktober 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde des V H, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 20. Juli 2023, GZ: BHSD/923140008121/23, wegen Übertretung nach dem Güterbeförderungsgesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass im Spruch nach der Wortfolge „Sie haben als“ einzufügen ist „Verantwortlicher des Beförderungsunternehmens H-L und somit als“ sowie die verletzte Rechtsvorschrift zu lauten hat: „§ 23 Abs. 1 Z 8 GütbefG, BGBl. Nr. 593/1995 idF BGBl. I Nr. 18/2022, iVm Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 idF der Verordnung (EU) Nr. 2020/1055“.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 290,60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 20. Juli 2023, GZ: BHSD/923140008121/23, wurden über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in der Höhe von 1.453 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 19 Stunden wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 23 Abs. 1 Z 8 GütbefG, BGBl. Nr. 593/1995 idF BGBl. I Nr. 18/2022, iVm Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 idF der Verordnung (EU) Nr. 2020/1055 verhängt.

Nachstehender Tatvorwurf wurde dem Beschwerdeführer im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„1. Datum/Zeit: 25.05.2023, 14:00 Uhr
Ort: 4782 St. Florian am Inn, Pramerdorf, B137 Str.km 59,94
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: X

Sie haben als Unternehmer mit dem Sitz in X mit dem angeführten Kraftfahrzeug, dessen höchst zulässiges Gesamtgewicht 2.500 kg überstiegen hat und dessen Zulassungsbesitzer Sie sind, eine gewerbsmäßige Beförderung von Gütern (Metallartikel) von Deutschland nach Österreich (grenzüberschreitender gewerblicher Güterkraftverkehr) durchgeführt, ohne dafür gesorgt zu haben, dass die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 erforderliche Gemeinschaftslizenz während der Beförderung mitgeführt und auf Verlangen den Aufsichtsorganen ausgehändigt wurde. Die beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz konnte den Aufsichtsorganen bei der Kontrolle nicht ausgehändigt werden.“

I.2. Dagegen wurde vom Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde eingebracht und darin die Zurückziehung des Straferkenntnisses beantragt. Begründend wurde hierzu Nachstehendes vorgebracht:

„Sehr geehrte Damen und Herren,
Prüfen Sie bitte nochmal Ihr Schreiben und mein Fahrzeugschein (in Attachment). Gesamtgewicht bei meinem Fahrzeug ist nicht 2500 kg, sondern 3500 kg!
Also mein Auto war nicht überbelastet.“

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme.

Gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

Von keiner Partei des Verfahrens wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt und erschien dem erkennenden Verwaltungsgericht der Sachverhalt hinreichend geklärt sowie wurde dieser vom Beschwerdeführer dem Grunde nach auch nicht bestritten, sodass von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand genommen werden konnte.

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T fest:

Der Beschwerdeführer ist Verantwortlicher des Beförderungsunternehmens H-L mit dem Sitz in X.

Anlässlich einer Verkehrskontrolle am 25. Mai 2023 um 14.00 Uhr durch die Landespolizeidirektion Oberösterreich, Bezirkspolizeikommando Schärding, Polizeiinspektion Andorf, auf der B 137 bei Straßenkilometer 59,94 im Gemeindegebiet St. Florian am Inn, Pramerdorf, konnte der Beschwerdeführer den Kontrollorganen keine beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz über deren Verlangen aushändigen. Der verwendete LKW (Renault Master weiß) mit dem behördlichen Kennzeichen X wurde zum Tatzeitpunkt vom Beschwerdeführer selbst gelenkt. Das Kraftfahrzeug war auf der Fahrt von Passau (DE) nach Marchtrenk (AT) und hatte Metallartikel (Hohlrad) geladen. Im Zuge der Beschwerdeerhebung wurde vom Beschwerdeführer der Zulassungsschein des konkreten Kraftfahrzeuges vorgelegt, aus welchem hervorgeht, dass der Beschwerdeführer Zulassungsbesitzer des gegenständlichen Kraftfahrzeuges ist sowie die technisch zulässige Gesamtmasse des Fahrzeuges 3.500 kg beträgt.

II.3. Diese Feststellungen ergeben sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt der belangten Behörde, insbesondere aus der Anzeige der Polizeiinspektion Andorf vom 26. Mai 2023, GZ: PAD/23/01076666/001/VStV, sowie aus der Beilage der Beschwerde. Vom Beschwerdeführer wurde der Sachverhalt auch nicht bestritten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 GütbefG, BGBl. Nr. 593/1995 idF BGBl. I Nr. 18/2022, gilt dieses Bundesgesetz für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern im grenzüberschreitenden Güterverkehr ausschließlich mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs und solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt zwischen 2.500 kg und 3.500 kg liegt, durch Beförderungsunternehmen.

Gemäß § 23 Abs. 1 Z 8 leg.cit. begeht, abgesehen von gemäß dem V. Hauptstück der GewO 1994 zu ahndenden Verwaltungsübertretungen, eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 7.267 Euro zu ahnden ist, wer als Unternehmer nicht dafür sorgt, dass die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1072/09 erforderlichen Gemeinschaftslizenzen oder Fahrerbescheinigungen oder Art. 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1072/09 entsprechende Belege an den Lenker ausgehändigt, während der Beförderung mitgeführt und auf Verlangen den Aufsichtsorganen ausgehändigt werden.

Strafbar nach Abs. 1 Z 3, Z 6 oder Z 8 ist ein Unternehmer auch dann, wenn er die in §§ 7 bis 9 genannten Verpflichtungen oder die in der Verordnung (EG) Nr. 1072/09 normierten Gebote und Verbote im Ausland verletzt. Örtlich zuständig ist diesfalls jene Behörde, in deren Sprengel der Lenker im Zuge einer Straßenkontrolle betreten wird, sonst jene Behörde, in deren Sprengel der Grenzübertritt in das Bundesgebiet erfolgte. Stellt die Übertretung zugleich einen schwersten Verstoß gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1071/09 dar, ist die zuständige Behörde des Niederlassungsmitgliedstaates davon zu verständigen.

Bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 sowie Z 5 bis 7 hat die Geldstrafe mindestens 363 Euro zu betragen. Bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z 3, 8 und 9 sowie bei Verwaltungsübertretungen gemäß § 366 Abs. 1 Z 1 der GewO 1994 hat die Geldstrafe mindestens 1.453 Euro zu betragen.

Gemäß Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 unterliegt der grenzüberschreitende Verkehr einer Gemeinschaftslizenz in Verbindung - sofern der Fahrer Staatsangehöriger eines Drittlandes ist - mit einer Fahrerbescheinigung.

III.2. Im Grunde des erwiesenen Sachverhaltes steht fest, dass der Beschwerdeführer als Verantwortlicher des Beförderungsunternehmens H-L mit dem Sitz in X, sohin als Unternehmer am 25. Mai 2023 um 14.00 Uhr auf der B 137 bei Straßenkilometer 59,94 im Gemeindegebiet St. Florian am Inn, Pramerdorf, mit dem LKW, Kennzeichen: X, gelenkt vom Beschwerdeführer selbst, eine gewerbsmäßige

grenzüberschreitende Güterbeförderung, und zwar von Deutschland (Passau) nach Österreich (Marchtrenk), durchgeführt hat, ohne dafür gesorgt zu haben, dass die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 erforderliche Gemeinschaftslizenz während der Beförderung mitgeführt und auf Verlangen den Aufsichtsorganen ausgehändigt wurde. Die beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz konnte den Aufsichtsorganen bei der Kontrolle nicht ausgehändigt werden.

Zur Verantwortung des Beschwerdeführers anlässlich der Beschwerdeerhebung, wonach das Gesamtgewicht des von ihm gelenkten Fahrzeuges laut Fahrzeugschein nicht mit 2.500 kg, sondern mit 3.500 kg bestimmt ist und somit nicht „überbelastet“ gewesen sei, ist ihm zunächst zu entgegnen, dass ihm keine Verwaltungsübertretung nach dem Kraftfahrgesetz 1960 von der belangten Behörde zur Last gelegt wurde, sondern eine Übertretung nach dem Güterbeförderungsgesetz.

Die von der belangten Behörde im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses angeführte „Überschreitung“ des höchst zulässigen Gesamtgewichtes von „2.500 kg“ stellt ein wesentliches Tatbestandsmerkmal bezüglich der Verpflichtung, ob eine gewerbsmäßige grenzüberschreitende Güterbeförderung einer Gemeinschaftslizenz bedarf oder nicht, dar.

Bis zum 20. Mai 2022 bedurfte nämlich die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren zulässige Gesamtmasse, einschließlich der Gesamtmasse der Anhänger 3,5 t nicht übersteigt, keiner Gemeinschaftslizenz (vgl. Art. 1 Abs. 5 lit. c der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 vom 21. Oktober 2009, in Kraft getreten am 4. Dezember 2011). Die Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2020/1055 vom 15. Juli 2020, in Kraft getreten am 21. Februar 2022, wurde bezüglich Art. 1 Abs. 5 lit. c um die litera ca dahingehend ergänzt, dass ab 21. Mai 2022 die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren zulässige Gesamtmasse 2,5 t nicht überschreitet, keiner Gemeinschaftslizenz bedarf.

Aus dem der Beschwerde angeschlossenen Fahrzeugschein ist ersichtlich, dass das Gesamtgewicht des zur gewerbsmäßigen grenzüberschreitenden Güterbeförderung verwendeten Fahrzeuges mit 3.500 kg ausgewiesen ist und somit die gegenständliche Güterbeförderung einer Gemeinschaftslizenz bedurft hätte, da die Gesamtmasse von 2.500 kg überschritten wurde. Dem Beschwerdeführer kam somit die Ausnahmebestimmung des Art. 1 Abs. 5 lit. ca der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 idF der Verordnung (EU) Nr. 2020/1055 nicht zugute.

Es wurde daher der objektive Tatbestand der Verwaltungsübertretung erfüllt. Der Beschwerdeführer als Verantwortlicher und Unternehmer hat daher die ihm im angefochtenen Straferkenntnis zur Last gelegte Verwaltungsübertretung verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten.

III.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschriften kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung gehört zu den Ungehorsamsdelikten und reicht daher fahrlässige Tatbegehung, die vermutet wird, für eine Strafbarkeit aus. Eine Entlastung ist dem Beschwerdeführer hingegen nicht gelungen; ein entsprechendes entlastendes Vorbringen hat der Beschwerdeführer nicht gemacht.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hängt es im Einzelfall, ob der Unternehmer dann persönlich von der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung befreit ist, davon ab, ob er den Nachweis zu erbringen vermag, dass er Maßnahmen getroffen hat, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mit gutem Grund erwarten lassen.

Wenngleich vom Beschwerdeführer keinerlei berücksichtigungswürdige Entschuldigungsgründe vorgebracht wurden, ist er darauf hinzuweisen, dass von einem Gewerbetreibenden erwartet werden kann und dieser überdies verpflichtet ist, sich über die einschlägige österreichische bzw. EU-weit gültige Rechtslage zu informieren, sodass ihn deren Unkenntnis nicht im Sinne des § 5 Abs. 2 VStG zu entschuldigen vermag. Festzuhalten ist diesbezüglich auch, dass seit dem Inkrafttreten der entsprechenden Verordnung (21. Mai 2022) und dem Tattag (25. Mai 2023) immerhin ein Jahr vergangen ist und für den Beschwerdeführer ausreichend Zeit zur Verfügung gestanden wäre, sich bei geeigneter Stelle entsprechend zu informieren, bevor eine grenzüberschreitende Güterbeförderung durchgeführt wird.
Der Beschwerdeführer erfüllt somit auch den subjektiven Tatbestand der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung.

III.4. Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner

Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafbemessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Von der belangten Behörde wurde im nunmehr angefochtenen Straferkenntnis eine Geldstrafe in der Höhe von 1.453 Euro bei einem Strafrahmen von 1.453 bis 7.267 Euro, sohin die gesetzliche Mindeststrafe, über den Beschwerdeführer verhängt. Weiters ist sie von einer Schätzung der persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers, und zwar von einem monatlichen Nettoeinkommen in der Höhe von 1.500 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten, ausgegangen. Dieser Schätzung ist der Beschwerdeführer nicht entgegengetreten, sodass das erkennende Verwaltungsgericht von deren Richtigkeit ausgegangen ist und der nunmehrigen Strafbemessung zugrunde gelegt werden konnte. Dem Beschwerdeführer kommt der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zugute; dieser Umstand wurde von der belangten Behörde bereits als strafmildernd berücksichtigt, straferschwerend wurde kein Umstand gewertet. Weil die gesetzliche Mindeststrafe verhängt wurde, war die verhängte Geldstrafe im Hinblick auf den Unrechts- und Schuldgehalt der Tat gerechtfertigt und zu bestätigen.

Einer Anwendung des § 20 VStG konnte nicht nähergetreten werden, da hierfür die Voraussetzungen (beträchtliches Überwiegen der Milderungsgründe gegenüber den Erschwerungsgründen) nicht vorlagen. Das Vorliegen der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit allein bewirkt noch kein beträchtliches Überwiegen (vgl. VwGH 27.6.2019, Ra 2018/022/0096). Weitere Milderungsgründe kamen nicht hervor.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.

Die in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG normierten kumulativen Anwendungsvoraussetzungen wurden vom Beschwerdeführer nicht erfüllt. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ermahnung liegen gegenständlich nicht vor, schon gar nicht jene zur Einstellung des Verfahrens.

III.5. Die erfolgte Ergänzung der Verantwortlichkeit im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses ergibt sich aus § 9 Abs. 1 VStG und war das erkennende Verwaltungsgericht hierzu nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet.

III.6. Kostenentscheidung:

Da die Beschwerde keinen Erfolg hatte, war ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsge-

richtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen